

Überblick über die Ergebnisse der Föderalismusreform (in Kraft seit 01.09.2006)

I. Zielsetzung der Reform

Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern; bessere Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten; Steigerung der Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung.

II. Die wichtigsten Änderungen

1. Gesetzgebungskompetenzen

- a) Abschaffung der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74a GG und der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG; Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG
- b) Verlagerung von verschiedenen Bereichen aus der Rahmengesetzgebung und konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in die Zuständigkeit der Länder.
- c) Verlagerung einzelner Zuständigkeiten in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes
- d) Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG gilt nicht mehr generell bei der konkurrierenden Gesetzgebung, sondern nur für bestimmte Gesetzesmaterien.
- e) Einführung der sog. Abweichungsgesetzgebung. Übergangsregelung in Art. 125 b Abs. 1 GG
- f) Einführung eines weiteren Kompetenzkontrollverfahrens in Art. 93 Abs. 2 GG (Streitgegenstand: Wegfall der Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 4 GG bzw. keine Erforderlichkeit mehr in Hinblick auf Art. 72 Abs. 2 n.F. - vgl. zu Letzterem Art. 125a Abs. 2 GG)
- g) Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bei Streitigkeiten über die Fortgeltung von Bundesrecht nach Maßgabe der Art. 125a-c GG

h) Überblick über die Auswirkung der Reform auf einzelne Kompetenzbereiche

aa) Kompetenzzuwachs der Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung durch Neufassung der unten gen. Vorschriften

- Art. 74 Abs. 1 Nr. 1: Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG: Versammlungsrecht
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: Heimrecht
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG: Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, Spielhallen, Schaustellung von Personen, Märkte und Messen
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG: Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und Pachtwesen, Flurbereinigung sowie Siedlungs- und Heimstättenwesen
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG: Sport- und Freizeitlärm, Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 27: Laufbahn, Besoldung und Versorgung von Landesbeamten und Richtern in den Ländern

- Durch **Wegfall der Rahmenkompetenz** des Bundes gelangen das Presserecht und das Recht der Rechtsverhältnisse der Personen im öffentlichen Dienst (die nicht Beamte sind und mit Ausnahme der Bundesbediensteten) umfassend und das Hochschulrecht fast ganz in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund bleibt noch die Zuständigkeit für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG). Gem. Art. 74 Abs. 1 GG besitzt der Bund nur noch eine Gesetzgebungsbefugnis für die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder (für die Bundesbeamten gilt ohnehin Art. 73 Abs. 1 Nr. 8).

- Durch die **Abweichungskompetenz in Art. 72 Abs. 2 GG** werden die Rechte der Länder in bestimmten Bereichen gestärkt.

bb) Neue ausschließliche Kompetenzen des Bundes

- Waffen- und Sprengstoffrecht
- Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen
- Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, der Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stoffe
- Melde- und Ausweiswesen
- Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
- Regelung präventiver Befugnisse des BKA bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

2. Mitwirkungsrechte des Bundesrates

a) Insbes. Aufhebung von Art. 84 Abs. 1, 2. HS GG a. F. Länder erhalten das Recht, von organisations- und verfahrensmäßigen Vorgaben des Bundesgesetzgebers abzuweichen, Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG.

b) Beachte: Kein Abweichungsrecht bei besonderem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung (Art. 84 Abs. 1 S. 4 und 5 GG); dann ist aber die Zustimmung des Bundesrates zu dem betreffenden Bundesgesetz erforderlich

c) Übergangsregelung in Art. 125 b Abs. 2 GG

d) Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates bei sogenannten Geld- und Sachleistungsgesetzen des Bundes (Art. 104a Abs. 4 GG)

3. Europa

a) Art. 23 Abs. 6: Obligatorische Verhandlungsführung der Länder im Rat bei schwerpunktmäßiger Betroffenheit in den Aufgabenbereichen der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder)

b) Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsgeschwindigkeit des Bundesrates: Europakammer des Bundesrates kann künftig auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.

4. Entflechtung der Mischfinanzierung

a) Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a und b GG)

Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und Bildungsplanung

b) Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Wissenschafts- und Forschungsförderung (Art. 91b GG)

c) Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Gemeinden (Art. 104b Abs. 1 GG)

d) Kompensationsregelung (Art. 143 c GG)

5. Weitere Einzelmaßnahmen der Reform

1. Verbot bundesgesetzlicher Übertragung kommunaler Aufgaben (Art. 84 Abs. 1 Satz 7, 85 Abs. 1 Satz 2 GG). Beachte die Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG

2. Steuergestaltungskompetenz der Länder bei der Höhe des Steuersatzes der Grunderwerbssteuer (Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG). Beachte die Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG

3. Verteilung von Sanktionslasten nach Art. 104 Abs. 11 EG (Art. 109 Abs. 5 GG) bei Verletzung im Falle von Defizitüberschreitungen

4. Haftung bei Verstößen gegen supranationale und völkerrechtliche Verpflichtungen (Art. 104a Abs. 5 GG)

5. Hauptstadt Klausel (Art. 22 GG)

6. Berufsbeamtentum (Art. 33 Abs. 5 GG)

III. Literatur

1. Hans-Günter Henneke, Auf Eis gelegte Föderalismusreform von Großer Koalition wieder aufgetaut - Nicht alles ist frisch geblieben, was an Vernünftigem erreicht wurde, NdsVBI 2006, 158-163
2. Hans-Günter Henneke, Die Kommunen in der Föderalismusreform, [DVBI 2006, 867-871](#)
3. Felix Ekardt, Raphael Weyland, Föderalismusreform und europäisches Verwaltungsrecht, [NVwZ 2006, 737-742](#)
4. Irene Kesper, Reform des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, [NdsVBI 2006, 145-158](#)
5. Erik Hansalek, Die neuen Kompetenzen des Bundes im Hochschulrecht, [NVwZ 2006, 668-670](#)
6. Alexander Thiele, Die Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform – ein Überblick, JA 2006, S. 714-719